

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügeren, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hie- mit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagierende und in de- nen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftmalen nur Gelegenheit auszuweh- len bedacht sind, ihren Nächsten in Unglück zu bringen. das Semige abzu- wachen, ja wol diebischer Weise entweder selbst oder durch gute Bey- hilfe zu entziehen, einigergestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genug- samen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Wer- bungen, wie die auch Namen haben mögten, zu gestatten, maßen dann die Concessionen und Bewilligungen, so dero Behuf von Uns ausgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fer- nern Verordnung, fals nichts desto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim: oder öffentlich vorgehen solten, daß dies- jenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigertei Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angez:iget, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns beleet, die Werber auch selbst in Sicherheit genommen und davon zu ferne- rer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regie- rungs:Canzlei ertheilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, sich außer Un- serm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unser eigenhändigen Unters- schrift und nebedruckten Unsern Regierunas:Canzlei:Insigels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.



Num. LXXVI.

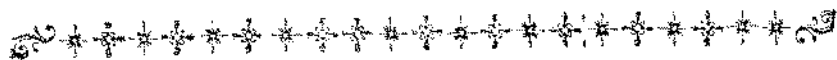
Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo  
von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Amsenden, Erb. Burggraf zu Herreicht, Herr zu Nordelos, Ellringen, Hafften, Herweyhen, Helau, Nieweld ic. Thun kund hierdurch münnglichen, obwol Wir seit Un- serer Landes:Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämt- liche Städte, also insbeiondere Unsere gute Stadt Lemgo in Aufnehm- en zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faction in besagter Unserer Stadt Lemgo sich bemühet, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deu- ten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz veröffentlicher Weise bezubringen, und dadurch bei erregtem Mißtrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes:Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadverderbliche Wesen nicht vor Uns zu geb- riger Remedirung kommen, mithin sie sich bei ihren eigennütigen Do- minat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürger- schaft erhalten mören, wohin auch nicht undeutlich angesehen, daß, da Wir, um alles Mißtrauen in Ansehung der Religion zu heben, schon im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß da- selbst, gleich wie in Unserer Stadt Lippe, der Augsbürgischen Con- fessions:Verw:andte ohne Unterscheid, sowol die sogenannte Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches

1706 3

als

als eine Religionsfache auszuführen, und allerhand ungegründete und seckulöse Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohne geachtet Wir bei Unserer Regierung zur Gütige gezeigt, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten employiren; wann Wir aber überzeugt, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer eluctiren, sondern nothwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen muß, und demnach Uns gemüßiget finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Verbehaltung Unserer guten Stadt, Unsern wohlgemeyneten Landesherrlichen Verordnungen gehörigen Nachdruck zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Religion, und was dahin gehöret, noch in ihren Privilegien auf jenige Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdingß nachdrücklich zu schützen, Uns zu benehmen gnädigst versehende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst gehorchen, widrigen Falls aber gewärtigen, daß wider die Widerfeyliche der Strenge nach verfahren werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.



## Verordnung wegen der Bucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenannten Schödmarschen böden Blumen inficiret, committirten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden. wird Namens gnädigster Landes-Herrschaft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiret, ihren Bürgern und welche unter ihrer Botmäßigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldfl. anzubefehlen, daß sie ihre Länderei von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume 4½ gr. bezahlet und darauf exquiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen dergleichen hierdurch außs nachdrücklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Jullii 1707.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

